Eckpunktepapier EnWG

Ein Kurzstatement von PwC

Durch die Novelle des EnWG 2011 ergeben sich eine Vielzahl von Neuerungen für die unterschiedlichen Marktteilnehmer in der Energiewirtschaft. Wir haben Ihnen im Folgenden die aus unserer Sicht wesentlichen Punkte kurz zusammengestellt. Mit wenigen Ausnahmen, geregelt in den §§ 10c Abs. 2 S. 3 und Abs. 4 S. 2, 118 und 118a EnWG, sind alle Vorschriften am Tag nach der Verkündung, dem 4. August 2011, in Kraft getreten.

Neuerungen Netzbetreiber

Für Verteilernetzbetreiber (VNB) ergeben sich insbesondere Neuerungen bei den Vorgaben zur Entflechtung. So muss ein VNB künftig über eine Mindestausstattung in materieller, personeller, technischer und finanzieller Hinsicht verfügen (§ 7a Abs. 4 EnWG 2011). Aus den Anforderungen an die personelle Mindestausstattung wird für viele Energieversorgungsunternehmen die Notwendigkeit folgen, Personal auf den integrierten VNB zu übertragen. Die gewählten Entflechtungsmodelle (z. B. Pacht- und Betriebsführungsmodelle) sowie deren wesentliche gesellschaftsrechtliche und vertragliche Strukturen dürften in vielen Fällen beibehalten werden können.

Die Stellung des Gleichbehandlungsbeauftragten wird gestärkt. Er wird unabhängig von Weisungen von Mutter- oder Tochtergesellschaften des Netzbetreibers und hat das Recht auf Zugang zu allen Informationen, die er für seine Arbeit benötigt (§ 7a Abs. 5 EnWG 2011).

Unter dem Stichwort "markenrechtliche Entflechtung" kann die zukünftige Anforderung zusammengefasst werden, dass VNB und das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen bei ihrer Markenpolitik und ihrem Kommunikationsverhalten sicherstellen müssen, dass eine Verwechslung zwischen dem VNB und den Vertriebsaktivitäten des vertikal integrierten Unternehmens ausgeschlossen ist (bspw. durch eigenes Logo auf Briefpapier oder Fahrzeugen). Inwieweit die bloße Unterscheidung "Stadtwerke GmbH" und "Stadtwerke Netz GmbH" dann ausreichend ist, bleibt abzuwarten.

Der Prozess des Wechsels eines Strom- und Gaslieferanten darf in Zukunft maximal drei Wochen ab Zugang der Anmeldung zur Netznutzung beim Netzbetreiber dauern (§ 20a Abs. 2 EnWG 2011). Dies lässt weitreichende Folgen für etablierte Prozesse nach GPKE und GeLi Gas befürchten. Die verkürzte Frist zur Durchführung des Lieferantenwechsels muss von den Marktteilnehmern spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes umgesetzt werden. Für den Letztverbraucher dürfen bei einem solchen Wechsel keine zusätzlichen Kosten entstehen. Bei Nichteinhaltung der Drei-Wochen-Frist droht ein Schadensersatzanspruch des Letztverbrauchers gegen Lieferant oder Netzbetreiber

Auch für den Fall der Beendigung von Wegenutzungsverträgen im Strom- und Gasbereich kommt es zu einer wichtigen Änderung. So hat die betreffende Gemeinde fortan ausdrücklich einen Informationsanspruch über die wirtschaftliche und technische Situation des Netzes gegenüber dem bisherigen Netzbetreiber (§ 46 Abs. 2 Satz 4 EnWG 2011).

Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen mit mehr als 10.000 angeschlossenen Kunden müssen künftig nicht mehr in einem festen Turnus, sondern (nur) auf Verlangen der Regulierungsbehörden über den Netzzustand und die Netzausbauplanung berichten (§ 14 EnWG 2011). Der Bericht muss innerhalb von zwei Monaten erstellt werden.

Netzbetreiber mit mehr als 100.000 angeschlossenen Kunden und solche, deren Netz über das Gebiet eines Landes hinausreicht, haben ihre technischen Mindestanforderungen (TMA) für den Netzanschluss nunmehr in einer Konsultation mit den Verbänden der Netznutzer abzustimmen. Danach sind die TMA der Regulierungsbehörde vorzulegen, die Änderungen verlangen kann, (§ 19 Abs. 4 EnWG 2011).

Neuerungen für den Vertriebsbereich

Die Mindestinhalte von Rechnungen an Letztverbraucher werden erweitert (§ 40 EnWG 2011; z. B. Verpflichtung zur Darstellung des Jahresverbrauchs von Vergleichskunden). Dies bedeutet für den Vertriebsbereich eine Erhöhung des Aufwandes bei



der Abrechnung. Die Regelungen zu den Anforderungen an Verträge über die Belieferung von Haushaltskunden mit Energie außerhalb der Grundversorgung werden weitgehend an die Anforderungen im Bereich der Grundversorgung angepasst (§ 41 EnWG 2011).

Neue Anforderungen an die Unternehmen ergeben sich auch im Bereich der Stromkennzeichnung (§ 42 EnWG 2011).

Zur effizienten Behandlung von Verbraucherbeschwerden sind u. a. Energieversorgungsunternehmen dazu verpflichtet, die Beschwerden innerhalb einer bestimmten Frist zu beantworten (§ 111a EnWG 2011). Wird solchen Beschwerden nicht abgeholfen, kann der Verbraucher eine neu einzurichtende Schlichtungsstelle anrufen. Tut er dies, muss auch das betreffende Unternehmen am Schlichtungsverfahren teilnehmen. Das Recht zur Anrufung ordentlicher Gerichte bleibt unberührt.

Kundenanlagen

Durch das EnWG 2011 wird erstmals die Kategorie der sog. "Kundenanlagen" gesetzlich definiert. In der Vergangenheit wurde diese Kategorie versorgungstechnischer Anlagen gegenüber einem Netz der allgemeinen Versorgung durch Vorgaben der Rechtsprechung abgegrenzt, wobei sich in der Praxis eine Reihe von Abgrenzungsfragen ergab. Nunmehr differenziert das Gesetz in § 3 Nr. 24 a) und b) EnWG zwischen Kundenanlagen und Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung, an deren Vorliegen das Gesetz jeweils unterschiedliche Anforderungen knüpft. Die für das Vorliegen beider Varianten entscheidendste Anforderung dürfte darin zu sehen sein, dass für deren Nutzung grundsätzlich kein Entgelt vom Betreiber verlangt werden darf; Ausnahmen können bei vertraglichen Gesamtpaketen (z. B. bei Miet- oder Pachtverhältnissen) gelten. Weitere Anforderungen liegen im räumlich zusammengehörenden (Betriebs-) Gebiet, der Unbedeutendheit für einen wirksamen und unverfälschten Wettbewerb oder dem fast ausschließlichen betriebsnotwendigen Transport von Strom oder Gas innerhalb von verbundenen Unternehmen. Hervorzuheben ist außerdem, dass es sich bei Kundenanlagen um Energieanlagen zur Abgabe von Energie handeln muss, was insbesondere Erzeugungsanlagen ausschließt.

Die wesentliche Konsequenz einer Qualifizierung von Infrastruktureinrichtungen als Kundenanlage

bzw. Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung besteht in der grundsätzlichen Befreiung von den Regulierungsvorgaben des EnWG (z. B. von der Pflicht zur informatorischen und buchhalterischen Entflechtung). Allerdings muss auch in einer Kundenanlage Drittlieferanten der Netzzugang gewährt werden und in der Folge ein Lieferantenwechsel möglich sein.

Geschlossene Verteilnetze

Das EnWG 2011 stellt in § 110 neue Voraussetzungen und Rechtsfolgen für bestimmte Arten von Energieversorgungsnetzen auf. Diese zukünftig als "Geschlossene Verteilnetze" bezeichneten Netzstrukturen werden jedoch wesentlich begrenzter privilegiert, als dies in der Vergangenheit für sog. Objektnetze der Fall war.

So müssen die Betreiber der Geschlossenen Verteilnetze ebenso wie die sonstigen Energieversorgungsnetzbetreiber insbesondere die Vorgaben der informatorischen und buchhalterischen Entflechtung erfüllen. Ferner muss zum Bereich der Geschlossenen Verteilnetze diskriminierungsfreier Netzzugang gewährt werden. Die Betreiber solcher Netzstrukturen unterliegen zwar insbesondere nicht der Pflicht, ihre Netzentgelte entsprechend den Vorgaben der Anreizregulierungsverordnung zu bilden und bedürfen ebenfalls keiner entsprechenden ex-ante Genehmigung durch eine Regulierungsbehörde. Eine ex-post Überprüfung kann aber durch den Netznutzer veranlasst werden, wenn dieser den Verdacht hegt, die Netzentgelte seien überhöht.

Voraussetzung dieser – wenn auch im Vergleich zur Vorgängerregelung im EnWG 2005 geringeren – Privilegierung ist, dass in einem bestimmten geografischen Gebiet ein Energieversorgungsnetz betrieben wird, welches in erster Linie der internen Energieversorgung von verbunden Unternehmen dient oder die Tätigkeiten bzw. Produktionsverfahren der Anschlussnutzer aus konkreten (sicherheits-) technischen Gründen verknüpft sind. Weitere zwingende Voraussetzung für die Einstufung als Geschlossenes Verteilnetz ist, dass der Netzbetreiber einen Antrag i. S. d. § 110 Abs. 3 EnWG 2011 bei der jeweiligen Regulierungsbehörde stellen muss. Erst nach vollständiger Antragstellung kann der Netzbetreiber diesen Status für sich in Anspruch nehmen.

Eine Konsequenz dieser gesetzgeberischen Umsetzung ist, dass Unternehmen, dessen Energieversorgungsanlagen derzeit den Status einer Kundenanlage oder eines Objektnetzes inne haben, überprüfen müssen, wie ihre Anlagen zukünftig zu qualifizieren sind. Sollten sie nicht als Kundenanlage einzustufen sein, sind frühzeitig Vorbereitungen zur Stellung eines Antrags auf Einstufung als Geschlossenes Verteilnetz anzustellen.

Insgesamt ist aufgrund der Vielzahl der vom Gesetzgeber verwandten unbestimmten Rechtsbegriffe in diesen Bereichen von auch zukünftig andauernden Diskussionen mit Regulierungsbehörden und auch weiteren (ggf. langwierigen) gerichtlichen Verfahren auszugehen. Ein Stillstand der Diskussionen um die Nachfolgerregelungen zur Objektnetzprivilegierung ist infolge dessen vorerst nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf Speicherbetreiber

Auch für Gasspeicherbetreiber ändern sich mit dem neuen EnWG 2011 die rechtlichen Rahmenbedingungen. Für sie verschärfen sich sowohl die Anforderungen an das Unbundling als auch die Anforderungen, die im Zusammenhang mit dem Zugang zu ihren Speicheranlangen an die Geschäftsbedingungen zu stellen sind.

Die Neuregelungen des EnWG 2011 gelten für Speicherbetreiber, zu deren Anlagen der Zugang für einen effizienten Netzzugang im Hinblick auf die Belieferung von Kunden technisch oder wirtschaftlich erforderlich ist. Nach § 28 EnWG 2011 ist der Zugang zu einer Speicheranlage technisch oder wirtschaftlich erforderlich, wenn es sich bei der Speicheranlage um einen Untergrundspeicher – mit Ausnahme von unterirdischen Röhrenspeichern – handelt. Demzufolge sind von den neuen Vorgaben des EnWG 2011 insbesondere Betreiber von Kavernen- und Porenspeichern betroffen, nicht aber Betreiber von Röhren- oder Übertagespeichern (z. B. Kugelspeichern).

Die wesentlichen Änderungen im Überblick

Rechtliches Unbundling:

Speicherbetreiber i. S. v. § 28 Abs. 1 EnWG 2011 müssen hinsichtlich der Rechtsform unabhängig von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung sein.

Operationelles Unbundling:

Speicherbetreiber i. S. v. § 28 Abs. 1 EnWG 2011 müssen hinsichtlich Organisation, Entscheidungsgewalt und Ausübung des Speichergeschäfts unabhängig von den anderen Sparten des integrierten EVU sein, d. h. insbesondere die personelle

Entflechtung (hinsichtlich Personen mit Leitungsund Entscheidungsbefugnis), die Sicherstellung erforderlicher materieller, personeller, technischer und finanzieller Ausstattung und die Aufstellung eines verbindlichen Gleichbehandlungsprogramms (Diskriminierungsfreiheit) sicherstellen.

Informatorisches Unbundling:

Mögliche Auswirkungen des informatorischen Unbundlings auf die Prozesse beim Speicherbetreiber, insbesondere auf das genutzte Berechtigungskonzept (Sicherstellung, dass Vertrieb keinen Zugriff auf wirtschaftlich sensible Informationen des Speicherbetreibers hat) auf die Systemarchitektur (z. B. wenn die Speichergesellschaft das gleiche System wie vertikal integrierte EVU nutzt) und ggf. vom vertikal integrierten EVU gegenüber dem Speicherbetreiber erbrachte Dienstleistungen sind zu beachten.

Veröffentlichungspflichten:

Ausweitung der Veröffentlichungspflichten bezüglich der Speicherzugangsbedingungen (vgl. § 28 Abs. 3 EnWG 2011).

Konsultationspflicht:

Betreiber von Speicheranlagen haben bei der Ausarbeitung ihrer wesentlichen Geschäftsbedingungen die Speichernutzer (Gesetzesbegründung: Verbänden der Netznutzer) zu konsultieren.

Neuerungen bei der Rechnungslegung

Nachdem der Gesetzgeber keine gesonderten Übergangsregelungen getroffen hat, dürften die angepassten Vorschriften sofort greifen.

Die Regelungen des bisherigen § 10 EnWG alt wurden weitegehend in den § 6b EnWG 2011 übernommen. Unverändert umfasst die für alle Energieversorgungsunternehmen vorgegebene Aufstellungs-, Prüfungs- und Veröffentlichungspflicht ausschließlich den Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang (§ 6b Abs. 1 EnWG 2011). Eine mögliche Befreiung nach § 264 Abs. 3 HGB z. B. bei der Veröffentlichung, ist demzufolge lediglich für den Lagebericht möglich.

Die Angabepflicht von Geschäften nach § 6b Abs. 2 EnWG 2011 dürfte auch im Hinblick auf die Regelungen des § 185 Nr. 21 HGB sowohl quantitative als auch qualitative Angaben und damit Leistung und jeweilige Gegenleistung mit Wertangaben umfassen. Die Streichung der Ergänzung "interne" in § 6b Abs. 3 S. 6 EnWG 2011 kann u. E. nur dahingehend ausgelegt werden, dass die Dokumentation der Regelungen zur Abgrenzung der Tätigkeitsabschlüsse, künftig in der Buchhaltung zu erfolgen hat. Eine Veröffentlichung im Anhang der Gesellschaft dürfte daraus nicht abgeleitet werden.

Nach § 6b Abs. 4 EnWG 2011 unterliegen künftig auch alle Tätigkeitsabschlüsse der Offenlegungspflicht.

Die Neuregelung des § 6b Abs. 6 EnWG 2011 kann zu einer Veränderung/Ausweitung des Prüfungsumfanges ergeben. Es bleibt abzuwarten, in welcher Form die Vorgaben der jeweils zuständigen Regulierungsbehörden erfolgen. Eine von den allgemeinen Vorschriften des HGB abweichende Vorgabe zu einer bestimmten Rechnungslegung und/oder Ausübung von handelsrechtlichen Wahlrechten scheidet u. E. aus.

Der Auftraggeber für den Jahresabschluss hat der – zuständigen – Regulierungsbehörde den Jahresabschluss einschließlich Anhang, Lagebericht und

Bestätigungsvermerk sowie die Tätigkeitsabschlüsse in fest verbundener Form zu übersenden (§ 6b Abs. 7 S. 1 EnWG 2011). Künftig ist im Lagebericht auf die Tätigkeitsbereiche einzugehen (§ 6b Abs. 7 S. 4 EnWG 2011).

Was der Gesetzgeber unter den Ergänzungsbänden die vom Abschlussprüfer zusätzlich zum Prüfungsbericht bei der Regulierungsbehörde einzureichen hat, versteht (§ 6b Abs. 7 S. 5 EnWG 2011), erschließt sich auch nicht aus der Regierungsbegründung. Nach unserer Ansicht können darunter nur vom Auftraggeber für den Jahresabschluss im Rahmen dieser Auftragserteilung beauftragte ergänzende Berichte, wie z. B. Erläuterungsberichte zum Jahresabschluss, Berichte über Prüfungsschwerpunkte, Berichte über die Prüfung gem. § 53 HGrG u. ä. verstanden werden. Der Bericht über die Prüfung der Beziehungen zu verbundenen Unternehmen (§ 313 AktG) gehört nach unserer derzeitigen Auslegung nicht hierzu.

Weitergehende Auskünfte bei

Peter Mussaeus

Tel.: +49 211 981-4930 Mobiltel.: +49 170 7960177 peter.mussaeus@de.pwc.com

Claus Banschbach

Tel.: +49 89 5790-5300 Mobiltel.: +49 171 7838755 claus.banschbach@de.pwc.com

[©] August 2011 PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. "PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.